

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 28.08.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 28. August 1923.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 257. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1923, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der Oldenburgischen Flußlotzen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 258. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 23. August 1923 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.
- Nr. 259. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1923, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Pferdezzucht.

Nr. 257.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der Oldenburgischen Flußlotzen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 22. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 223 000fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 22. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 258.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 23. August 1923.

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums in der Fassung des vom Landtage in seiner letzten Tagung angenommenen Antrages Behrens erhält folgende Fassung:

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Gehalt von monatlich 2 900 000 *M*, sowie den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Das Dienst Einkommen wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist. Der Minister-

präsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 000 *M.*, dazu den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 23. August 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Stein. R. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 259.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Pferdezucht.
Oldenburg, den 24. August 1923.

In Ausführung und auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1923, geändert wie folgt:

Zu § 5 C.

Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

Zu Ziffer 60 d „für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter 30000 *M.*“.

Zu Ziffer 60 e „für einen Auszug aus dem Stutbuch (Zertifikat) 10000 *M.*“.

Die vorstehende Anordnung tritt rückwirkend vom
1. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 24. August 1923.

Ministerium des Innern.

H. Weber.